

99150073001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012497/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150073001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker mit Berufsqualifikation aus dem Ausland (Anerkennung)
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Access to occupation, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Lebensmittelchemiker-Gesetz  <a href="http://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-LMC-hemGHA2015pP1">www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-LMC-hemGHA2015pP1</a>
Teaser	Sie möchten in Deutschland dauerhaft als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker arbeiten? Dann müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf

Modul	Sachverhalt
	<p>arbeiten zu dürfen. Wenn Sie eine ausländische Berufsqualifikation als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker haben, können Sie in diesem Beruf in dem gewählten Bundesland arbeiten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebenslauf</li> <li>• Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)</li> <li>• Nachweis Ihrer Berufsqualifikation</li> <li>• Ausbildungsnachweise</li> <li>• Nachweise über Berufserfahrung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker</li> <li>• Nachweise sonstiger Qualifikationen</li> <li>• Bescheinigung, dass der Beruf im Ausbildungsstaat ausgeübt werden darf</li> <li>• Auskunft über bereits gestellte Anträge auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation</li> <li>• Sie müssen berechtigt sein, den Beruf im Ausbildungsstaat auszuüben.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	225,00 EUR - 650,00 EUR
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung zur Lebensmittelchemikerin oder zum Lebensmittelchemiker bei der zuständigen Landesbehörde stellen. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen in Form von Kopien bei der zuständigen Stelle einreichen.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Für den Vergleich sind zum Beispiel Inhalt der Ausbildung und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zuständige Stelle berücksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft danach vielleicht weitere Voraussetzungen.</li> <li>• Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig und Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Sie dürfen dann in dem</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Bundesland als Lebensmittelchemikerin oder zum Lebensmittelchemiker arbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die zuständige Behörde keine Gleichwertigkeit feststellen kann, erhalten Sie einen Bescheid mit einer Erläuterung der wesentlichen Unterschiede. Um wesentliche Unterschiede auszugleichen, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen.</li> <li>• Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Anerkennung.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren</li> <li>• bis zu 4 Monate im regulären Verfahren</li> </ul>
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.hamburg.de/bgv/lebensmittelchemie/3883830/berufserlaubnis-lebensmittelchemiker/">https://www.hamburg.de/bgv/lebensmittelchemie/3883830/berufserlaubnis-lebensmittelchemiker/</a>  <a href="https://www.hamburg.de/bgv/lebensmittelchemie/3883830/berufserlaubnis-lebensmittelchemiker/">https://www.hamburg.de/bgv/lebensmittelchemie/3883830/berufserlaubnis-lebensmittelchemiker/</a></p>
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beruf Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker in Deutschland reglementiert</li> <li>• Bestimmte Qualifikation erforderlich, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen</li> <li>• Bei ausländischer Berufsqualifikation: Möglichkeit zur Arbeit in dem gewählten Bundesland</li> <li>• Antrag mit notwendigen Unterlagen bei zuständiger Landesbehörde einreichen</li> <li>• Anerkennungsverfahren: Vergleich der ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen</li> <li>• Gleichwertigkeitsfeststellung durch die Landesbehörde</li> <li>• Rückmeldung nach Prüfung des Antrags</li> <li>• Bei Gleichwertigkeit und Erfüllung aller</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen: Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)